

Notarielle Satzungsbescheinigung

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich, gemäß § 181 AktG Abs. 1 Satz 2, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23.12.2025 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 11. März 2026



Andreas Lindner
Notar

Satzung der
Novadrives SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Novadrives SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Verwaltung eigener Vermögenswerte, insbesondere die Gründung neuer Unternehmen oder der Erwerb existierender Unternehmen, die Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte, der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die Leitung und Finanzierung ihrer Tochterunternehmen und Beteiligungen sowie die Erbringung von Management- und Beratungs- und Servicedienstleistungen für die eingegangenen Beteiligungen und für Dritte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.
- (3) Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

§ 3 - Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 - Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500.670,00. Es ist eingeteilt in 500.670 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die über die Inhaberaktien ausgestellte Sammelurkunde wird bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 DepotG oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 S. 1 DepotG erfüllt, hinterlegt.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Dezember 2030 um insgesamt bis zu EUR 250.335,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 250.335 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie

z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde; oder
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Dezember 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 bis zum 22. Dezember 2030 ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des von der Hauptversammlung vom 23. Dezember 2025 gefassten Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Andienungsrecht auf Lieferung von Aktien Gebrauch macht und sich entschließt, hierzu Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 zu liefern.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 anzupassen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 5 – Monistisches System

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

der Verwaltungsrat
der oder die geschäftsführenden Direktoren; und
die Hauptversammlung.

IV. Verwaltungsrat

§ 6 - Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Verwaltungsrat kann einzelne Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausführung einer Hauptversammlung auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen.

§ 7 - Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum für die Amtszeit beschließen. Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende, schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8 - Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Personen des Verwaltungsrates neu bestellt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte die vorsitzende und die stellvertretend vorsitzende Person des Verwaltungsrates.
- (2) Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus oder legt er sein Amt nieder, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft mindestens alle drei Monate eine Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden, wenn dies etwa wegen der Dringlichkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist, und sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zur Stimmabgabe aufgefordert worden oder wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussfassung in Präsenzsitzung können abwesende Verwaltungsratsmitglieder an der

Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind.
- (6) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10 - Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält seine in Ausführung der Tätigkeiten als Verwaltungsrat angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis erstattet. Zudem schließt die Gesellschaft zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Director's and Officers-Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwaltungsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abgedeckt.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallende Umsatzsteuer erstattet, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

§ 11 - Geschäftsführende Direktoren

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (2) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.

- (4) Der Verwaltungsrat kann für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung erlassen, wobei Änderungen der Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat nach seinem Ermessen freistehen. Der Verwaltungsrat kann im Übrigen auch sonst für den Einzelfall oder generell bestimmen, welche Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen. Der bzw. die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere auch die Geschäftsordnung zu beachten.
- (5) Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außer gerichtlich. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden ist, durch diesen; wenn mehrere geschäftsführende Direktoren vorhanden sind, durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis anordnen und von den Beschränkungen des S 181 Alt. 2 BGB befreien.

V. Hauptversammlung

§ 12 - Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Verwaltungsrat nicht in der Einladung einen anderen Ort bestimmt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss in Textform (§ 126b BGB) erfolgen und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten

zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 13 - Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte Person geleitet. Der Verwaltungsrat kann Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören zum Versammlungsleiter bestimmen. Ein geschäftsführender Direktor, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (3) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 14 - Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der

Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

VI. Jahresabschluss

§ 15 - Jahresabschluss

- (1) Der bzw. die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 - Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

* * *

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 11.03.2026

Andreas Lindner, Notar